



## **Nutzungsordnung der CMCB Technologieplattform**

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

### **§1**

#### **Grundlagen**

Die Centers for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) Technologieplattform der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) bezeichnet die Gesamtheit aller von den Instituten des CMCB gemeinschaftlich betriebenen Einrichtungen der Technologieplattform (sog. Core Facilities bzw. Service Units) gem. Anlage 1. Die CMCB Core Facilities/Service Units bieten Geräte und Serviceleistungen an, welche von den Forschungsarbeitsgruppen der TU Dresden, sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) zur Förderung des Technologietransfers im Rahmen der nachfolgenden allgemeinen Regelungen und ggf. spezifischerer Nutzungsregelungen der einzelnen Einrichtungen genutzt werden können.

### **§2**

#### **Angebot – Geräte und Serviceleistungen**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Geräte und Einrichtungen sowie die Serviceleistungen werden in der jeweils aktuellen Fassung im Internet bekannt gemacht unter <https://tu-dresden.de/cmcb/technologie-plattform>. Die Mitarbeiter der Verwaltung der CMCB Technologieplattform, sowie die jeweiligen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter der verschiedenen Einrichtungen der CMCB Technologieplattform sind dort als Ansprechpartner mit ihren Kontaktinformationen aufgeführt.
- (2) Zur (Selbst-) Nutzung der Geräte und Einrichtungen hat der Nutzer in der Regel in dem zur Verfügung gestellten Buchungssystem Nutzungszeiten zu buchen (siehe auch §4).
- (3) Serviceleistungen der Einrichtungen werden durch die Mitarbeiter der CMCB Technologieplattform für zugelassene Nutzer auf Antrag erbracht. Auf Anfrage sind zudem eine Leistungsbeschreibung, Nutzungsentgelte, Kontaktadressen und Antragsformulare bei dem Leiter der jeweiligen Core Facility/Service Unit und der Verwaltung der CMCB Technologieplattform erhältlich.
- (4) Zu den Serviceleistungen zählen auch die Unterweisungen in die Nutzung der Geräte und Einrichtungen der CMCB Technologieplattform.



### §3

#### **Zulassung als Nutzer**

- (1) Die Einrichtungen der CMCB Technologieplattform stehen folgenden Nutzergruppen zur Verfügung
  - (a) Mitglieder des CMCB
  - (b) Mitglieder der TU Dresden
  - (c) Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und interessierten Unternehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung erfüllen.
- (2) Nutzer nach (a) werden in der Regel zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit in der dem CMCB zugeordneten Forschungsgruppen als Nutzer zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen unter §3 Abs. (4) erfüllen. Der Antrag auf Nutzung erfolgt in der Regel über das Check-in Formular, welches von der jeweiligen Gruppen-/Institutsassistentin bei Tätigkeitsbeginn zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Für die Zulassung zur Nutzung haben die Nutzer (b) und (c) die Voraussetzungen unter §3 Abs (4) zu erfüllen. Die Formulare sind bei Verwaltung der CMCB Technologieplattform und den Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung der CMCB Technologieplattform erhältlich.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung als Nutzer umfassen weiter:
  - (a) für die Nutzer (b) und (c) ein genehmigter Antrag auf Zulassung
  - (b) Anerkennung dieser Nutzerordnung durch schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme
  - (c) Vorlage einer unterschriebenen Kostenübernahmeerklärung einer hierfür legitimierten Person/ Stelle
- (5) Über diese allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus können für einzelne Core Facilities/Service Units weitere besondere Zulassungsvoraussetzungen aufgestellt werden. Diese werden nach Zulassung als Nutzer durch die Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit kommuniziert und zur Kenntnisnahme dokumentiert.
- (6) Die TU Dresden und im Besonderen das CMCB kann die Zulassung befristen, in Art und Umfang begrenzen sowie aus wichtigem Grund ablehnen oder zurücknehmen.
- (7) Mit der Zulassung erhält der Nutzer einen Benutzernamen und ein Passwort für das elektronische über das Internet zugängliche Buchungssystem (<https://techpool.biotec.tu-dresden.de/index.php>) zur Nutzung von Geräten und Einrichtungen, sowie zur Beantragung von Serviceleistungen der CMCB Technologieplattform. Der Nutzer hat seinen Benutzernamen und sein Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.



#### **§4**

### **Buchung von Geräten und Einrichtungen und Inanspruchnahme von Serviceleistungen**

- (1) Geräte und Einrichtungen der CMCB Technologieplattform müssen in der Regel von den zugelassenen Nutzern zur Nutzung gebucht werden. Die Buchung von Nutzungszeiten erfolgt in der Regel über das elektronische Buchungssystem.
- (2) Die zur Buchung zur Verfügung stehenden täglichen Nutzungszeiten werden von dem Leiter der Core Facility/Service Unit festgelegt, im Buchungssystem bekannt gemacht und ggfs. aktualisiert.
- (3) Nutzer können bis zum geplanten Arbeitsbeginn (Beginn Buchungszeitraum) ihre Buchung ändern bzw. löschen. Danach gilt die Buchung als verbindlich. Davon unabhängig sind Nutzer grundsätzlich verpflichtet, die Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit zu informieren, sobald gebuchte Nutzungszeiten nicht genutzt werden.
- (4) Die Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit können aus zwingend notwendigen technischen Gründen jederzeit oder aus organisatorischen Gründen bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Arbeitsbeginn Buchungen streichen. Die betroffenen Nutzer sind von den Mitarbeitern der Core Facility/Service Unit unverzüglich direkt zu informieren.
- (5) Die angebotenen Serviceleistungen gelten in der Regel als verbindlich beauftragt durch schriftliche Bestätigung eines Angebots durch Nutzer oder Übernahme/-gabe der Proben von/an der/die Core Facility/Service Unit. Nachträgliche Änderungen bzw. Anpassungen eines erteilten Auftrags sind schriftlich oder durch mündliche Übereinkunft beider Partner möglich.
- (6) Die Verwaltung der CMCB Technologieplattform ist berechtigt, alle für die Abwicklung der Nutzung und Abrechnung notwendigen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Nutzer, zu speichern und im erforderlichen Umfang zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte aus einem anderen als dem oben genannten Zweck erfolgt nicht.

#### **§5**

### **Entgelt für die Nutzung von Geräten und Einrichtungen und der Serviceleistungen**

- (1) Für die vom Nutzer gebuchte Zeit zur Benutzung eines Geräts oder einer Einrichtung sowie für die angebotenen und in Anspruch genommenen Serviceleistungen ist ein Entgelt zu entrichten, welches sich an den geltenden Kalkulationsvorschriften der TU Dresden orientiert.



- (2) Das Entgelt für die Benutzung eines Gerätes oder einer Einrichtung wird in der Regel pro gebuchter Nutzungsstunde berechnet. Es wird in Abhängigkeit von der Art des Nutzers im Buchungssystem ausgewiesen und bei Buchung durch den Nutzer anerkannt. Der Nutzer kann auf Anfrage vom jeweiligen Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit bzw. der Verwaltung der CMCB Technologieplattform aktuelle Übersichten zu den Nutzungsumlagen pro gebuchter Nutzungsstunde erhalten.
- (3) Über angebotene Servicearten und das Entgelt für angebotene Serviceleistungen der CMCB Technologieplattform informiert der jeweilige Verantwortliche der Core Facility/Service Unit oder die Verwaltungsmitarbeiter der CMCB Technologieplattform.
- (4) Die in Anspruch genommenen Serviceleistungen werden - nach Service-Art und Umfang der erbrachten Leistungseinheiten gegliedert - kontinuierlich in Erfassungsbögen zusammengefasst.
- (5) Die Abrechnung der Entgelte für die Benutzung der Geräte und Einrichtungen, sowie für die in Anspruch genommenen Serviceleistungen erfolgt in der Regel quartalsweise. Die Abrechnung kürzerer Zeiträume bleibt vorbehalten. Mit der Abrechnung werden dem Nutzer Kopien der Erfassungsbögen für die in Anspruch genommenen Serviceleistungen und die gebuchten Nutzungszeiten übersandt.
- (6) Einem Nutzer, der ein Gerät oder eine Einrichtung der CMCB Technologieplattform benutzt, ohne dafür gebucht zu haben, wird ein Entgelt für die gesamte an diesem Tag zur Verfügung stehende Nutzungszeit, die nicht von anderen verbindlich gebucht ist, höchstens aber für acht Nutzungsstunden, in Rechnung gestellt.
- (7) Wird ein Gerät vom letzten Nutzer des Tages schuldhaft nach der Verwendung nicht korrekt abgeschaltet, kann diesem Nutzer das Entgelt für die unnötige zusätzliche Laufzeit in der folgenden Nacht, höchstens aber für acht Nutzungsstunden, in Rechnung gestellt werden.
- (8) Die Zeit für die Unterweisung zur (Erst)-Benutzung ist Nutzungszeit und somit kostenpflichtig.
- (9) Für gebuchte Nutzungszeiten, in denen ein Gerät defekt ist, oder aus sonstigen technischen oder organisatorischen Gründen nicht genutzt werden kann, wird kein Entgelt erhoben.

## **§6**

### **Nutzung von Geräten und Einrichtungen der CMCB Technologieplattform**

- (1) Nutzer dürfen ein Gerät oder eine Einrichtung nur in dem von ihnen dazu gebuchten Zeitraum benutzen. Eine Verlängerung des Nutzungszeitraums kann an Ort und Stelle im Buchungssystem vorgenommen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch einen Dritten belegt ist.



- (2) Die Geräte und Einrichtungen kann der Nutzer während der Buchungszeit selbst bedienen oder durch Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit im Rahmen der angebotenen Serviceleistungen bedienen lassen. Sofern der Nutzer die Geräte und Einrichtungen selbst bedienen will, ist er zu Beginn der Erstbenutzung eines Gerätes oder einer Einrichtung zu einer bedienungstechnischen Unterweisung durch den hierfür verantwortlichen Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit verpflichtet. Auf §2 Abs. 4 wird verwiesen. Die mit der Unterweisung vorgegebenen Bedienungsanweisungen sind ausnahmslos einzuhalten. Im Zweifelsfall ist der verantwortliche Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit vor dem nächsten Bedienungsschritt zu befragen. Die Unterweisung ist mit einer Sicherheitsunterweisung verbunden, die ggfs. auch die Begrenzung des Zugangs des Nutzers zu anderen Bereichen der Institute des CMCB einschließt. Die bedienungstechnische- und die Sicherheitsunterweisung sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Nutzer sind zur Einhaltung der allgemeinen Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie der Betriebsanweisungen u.a. gem. der Gentechniksicherheitsverordnung verpflichtet. Zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht sind die Nutzer auf Anfrage u.a. durch die Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit und der Verwaltung der CMCB Technologieplattform zur Auskunft bzgl. der verwendeten gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) und der entsprechenden Genehmigungen verpflichtet.
- (4) Beim Erkennen möglicher Gefährdungen, in jedem Fall beim unkontrollierten Austritt von Experimentallösungen oder sonstigen Kontaminationen, ist der Nutzer verpflichtet, die Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit unverzüglich umfassend zu informieren, ihnen zur Beantwortung von chemischen, biologischen oder allgemein arbeitssicherheitstechnischen Fragen zur Verfügung zu stehen und bei der Beseitigung der Gefährdung mitzuwirken. Auch über Arbeitsunfälle oder Beinaheunfälle, die auf eine von den genutzten Geräten ausgehende Gefährdung schließen lassen, sind die verantwortlichen Mitarbeiter der jeweiligen Core Facility/Service Unit zu unterrichten.
- (5) Zum Ende des gebuchten Zeitraums sind die Arbeitsplätze in ordentlichem Zustand (gereinigte Geräte und Arbeitsplätze, Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten, etc.) zu hinterlassen.
- (6) Während der Nutzung entstehende Experimentaldaten werden auf einem dem Gerät zugeordneten Rechner gesichert und müssen beim Verlassen des Arbeitsplatzes nach Ablauf der jeweiligen Buchungszeit vom Nutzer selbst auf ein geeignetes Medium übertragen werden. Für auf den vorgesehenen Datenträgerbereichen der Festplatte zwischengespeicherte Daten kann nach Ablauf der Buchungszeit keine Haftung übernommen werden.
- (7) Daten, die außerhalb der dafür vorgesehenen Datenträgerbereiche gespeichert werden, können jederzeit gelöscht werden. Nach Ablauf eines Monats können alle



Daten ohne Rückfrage gelöscht werden, bei Kapazitätsengpässen auch vorher, nach einer Benachrichtigung des Nutzers per E-Mail.

- (8) Die Nutzung der Rechner- und Rechentechnik außer für die experimentelle Arbeit, z.B. zum Besuch von Internetseiten und das Abrufen von E-Mails, ist unzulässig.
- (9) Darüber hinaus gilt die Rahmenordnung zur Nutzung der Rechen- und Kommunikationstechnik der TU Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei den Mitarbeitern der Verwaltung bzw. der Core Facilities/Service Units der CMCB Technologieplattform eingesehen werden.

## **§7**

### **Zugang zu den Core Facilities/Service Units**

- (1) Zugelassene Nutzer nach §3 Abs. 1 (a) erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der dem CMCB zugeordneten Forschungsgruppen auf Antrag Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten der Institute (in der Regel über das Check-in Formular).
- (2) Zugelassene Nutzer nach §3 Abs. 1 (b) und (c) haben sich bei den Mitarbeitern der Core Facility/Service Unit vor Nutzung zu melden.
- (3) In Abhängigkeit von der Nutzungsart und der nutzungsbedingten Notwendigkeiten besteht bei einzelnen Core Facilities/Service Units für die Nutzer nach §3 Abs. 1 (a), (b) und (c) die Möglichkeit, temporär Zutrittsberechtigung (Transponder, Zutrittskarte) zu erhalten. Die Entscheidung zur Befürwortung eines temporären Zugangsantrages steht im freien Ermessen der Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit. Darüber hinaus können zugelassene Nutzer nach §3 Abs. 1 (a), (b) und (c) auf Antrag eine Zugangskarte bzw. einen Transponder für die betreffenden Institute erhalten, soweit ein entsprechendes Erfordernis besteht. Der Antrag auf Zugang ist in der Regel über die Mitarbeiter der Verwaltung der CMCB Technologieplattform an die jeweilige Institutsverwaltung bzw. -direktor zu stellen.
- (4) Darüber hinaus gelten die Schließzeiten der TU Dresden (z.B. die Betriebsruhe über den Jahreswechsel) in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei den Mitarbeitern der Verwaltung bzw. der Core Facilities/Service Units der CMCB Technologieplattform erfragt werden.

## **§8**

### **Allgemeine Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen, die Einrichtungen der Institute des CMCB sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich den Core Facility/Service Unit Mitarbeitern zu melden und in den Räumen der Institute des CMCB und bei



Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen der Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit und Verwaltung der CMCB Technologieplattform Folge zu leisten.

- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Core Facility/Service Unit Veränderungen am Nutzungsgegenstand oder in den Räumen der Core Facilities/Service Unit vorzunehmen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte an den Geräten oder Einrichtungen der CMCB Technologieplattform einzuräumen.

## **§9**

### **Ausschluss von der Benutzung und Haftung**

- (1) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweilig oder dauernd von der Nutzung der CMCB Technologieplattform ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt eine aus der Nutzung bereits entstandenen Verpflichtungen nicht. Besteht noch ein Anspruch auf Entgelt nach dieser Ordnung, so bleibt dieser bestehen. Darüber hinaus können Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer geltend gemacht werden.

Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund eines solchen Ausschlusses nicht zu. Für schuldhafte Beschädigungen oder Zerstörungen der Geräte und Einrichtungen der CMCB Technologieplattform haftet der Nutzer.

- (2) Die TU Dresden übernimmt keine Haftung dafür, dass die CMCB Technologieplattform fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung betrieben wird/ werden kann, es sei denn, ihr ist insofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalspflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.

## **§10**

### **Geistiges Eigentum und Publikation von Ergebnissen**

- (1) Die Nutzer sind in der Regel die alleinigen Eigentümer der von ihnen, aufgrund der Nutzung der hier angebotenen Leistungen, gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse.
- (2) Die Verwendung der Einrichtungen und Services der CMCB Technologieplattform sind bei Veröffentlichung angemessen zu berücksichtigen. Daher sind die Nutzer einer Core Facility/Service Unit dazu verpflichtet, die Unterstützung durch die Core Facility/Service Unit im „Acknowledgement“ und/oder bei der Angabe des Geräts in entsprechenden Publikationen zu erwähnen. Dafür sind folgende Formulierungen zu verwenden:



*This work was supported by the "name of the core facility", a core facility of the CMCB Technology Platform of the Technische Universität Dresden (or TU Dresden). The "name of the task" was performed on a "name of the device" of the "name of the facility", a core facility of the CMCB Technology Platform at Technische Universität Dresden (or TU Dresden).*

ODER

*Diese Arbeit wurde unterstützt durch die/den "Name der Core Facility", einer Core Facility der CMCB Technologieplattform der Technischen Universität Dresden (oder TU Dresden). Das „Name/ Art der Arbeit/ Experiment“ wurde durchgeführt an einem „Name des Gerätes“ der „Name der Core Facility“, einer Core Facility der CMCB Technologieplattform der Technischen Universität Dresden (oder TU Dresden).*

- (3) Rechtfertigt der Umfang der Beteiligung eine Ko-Autorenschaft von Mitarbeitern der Einrichtung der CMCB Technologieplattform (z.B. Entwicklung von Methoden, Beteiligung an der Versuchsplanung, aufwändige Auswertungen), so sind diese bei der Erstellung des Manuskriptes zu beteiligen.
- (4) Jede andere Form der Beteiligung ist in den „Acknowledgements“ bzw. in der Danksagung von Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten aufzuführen.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 11.04.2022 in Kraft.

## **Anlage 1**

### **Einrichtungen der CMCB Technologieplattform (= Core Facilities oder Service Units)**

Advanced Imaging, bestehend aus:

- Lichtmikroskopie
- Elektronenmikroskopie
- Molekulare Bildgebung und Manipulation
- Histologie

Molekulare Synthese

Hochdurchsatzsequenzierung

Durchflusszytometrie

Mikrostrukturierung

Molekulare Analyse/ Massenspektrometrie

Stammzelltechnik

Spül- und Medienküche

Optische Mikroskopie

Biobild Analyse



**Anlage 2**

(Bitte vollständig ausgefüllt zurück an die CMCB Technologieplattform Verwaltung mit Sitz im BIOTEC Raum 032)

**Nutzungsordnung der CMCB Technologieplattform**

Ich bestätige, dass ich die Nutzerordnung der CMCB Technologieplattform gelesen und verstanden habe. Mit der Unterschrift bestätige ich zudem, dass ich die Nutzungsordnung anerkenne. Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine unten aufgeführten Daten zum Zwecke der Abrechnung/ Rechnungslegung, sowie zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und Statistiken gespeichert und verwendet werden. Eine Weitergabe meiner Daten über diesen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Das Einverständnis gilt ohne zeitliche Begrenzung, kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

Name, Vorname: .....

Institution: .....

Arbeitsgruppe: .....

E-Mail-Adresse: .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Nutzer

**Kostenübernahme/Freigabe für Core Facility / Service Unit:**

Lichtmikroskopie  Molekulare Synthese

Elektronenmikroskopie  Durchflusszytometrie

Histologie  Mikrostrukturierung

Molekulare Bildgebung und Manipulation  Stammzelltechnik

Hochdurchsatzsequenzierung  Optische Mikroskopie

Molekulare Analyse/Massenspektrometrie  Biobild Analyse

Spül- und Medienküche

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Gruppenleiter